

Freitag den 4. Juni 1869.

Erkenntnis.

Mit dem Erkenntnis des k. k. Landes- als Preßgerichtes in Prag vom 30. April 1869, Z. 5673, ist die Weiterverbreitung der Nr. 121 des „Posel z Prahy“ vom 29. August 1868, rüchlich der darin vorkommenden Zustimmungserklärung der Bewohner von Rieč, wegen Vergehens nach § 300 St. G. und Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. B. dann der Nr. 117, 119 und 125 des „Posel z Prahy“ vom 20. und 21ten August und 5. September 1868 rüchlich der Aufrufe zur Betheiligung an der Volksversammlung auf dem Berge Blanik und Stochow, wegen der Uebertretung nach §§ 3 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1868, Nr. 135 R. G. B., verboten worden.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind im Monate December 1868 außer Kraft getreten und wurden als solche im Monate März 1869 vom k. k. Privilegien-Archive einregistrirt:

(Schluß.)

39. Das Privilegium des Franz Schiller vom 30ten December 1867, auf Erfindung eines verbesserten Verfahrens zum Verlocken der Melassen aller Nachproducte, wodurch selbe ohne Vermehrung der Regiekosten entzuckert werden.

40. Das Privilegium der Karl und Alexander Hirschfeld vom 30. December 1867, auf Erfindung in der Preßbefen-Fabrication.

41. Das Privilegium des Franz Schädler vom 24ten December 1867, auf Verbesserung in der Construction der Dampfmaschinen, genannt „Dampfmaschinen mit Ueberströmung.“

42. Das Privilegium des François Jobard vom 24. December 1867, auf Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Erhaltung der Bewegkraft.

43. Das Privilegium des Hermann Vorn vom 31ten December 1867, auf Erfindung eines Apparates für den ersten Leseunterricht zur schnellen Darstellung von Wortbildern.

44. Das Privilegium der Robert Wogen und J. J. C. Erve vom 24. December 1867, auf Erfindung eines eigenthümlichen Hahnes für Bier, Alkohol und andere Flüssigkeiten.

45. Das Privilegium des Eduard Engländer vom 24. December 1867, auf Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung von Schreib- und Druckpapier aus Maulbeerbaumblättern.

46. Das Privilegium des G. Noth vom 24. December 1867, auf Erfindung einer Central-Patrone für Hinterlader.

47. Das Privilegium des Ludwig Eduard Mayer vom 30. December 1867, auf Verbesserung der Laternen bei Straßenwagen, Omnibus, Eisen- und Pferdebahnen.

48. Das Privilegium des Mathias Neuland vom 31. December 1867, auf Erfindung einer Sicherheitslampe.

49. Das Privilegium des Anton Schild vom 14ten Februar 1867, auf Erfindung eines Metall-Briefcouverts-Beschlusses.

50. Das Privilegium der Wilhelm Paravicini und Rudolf Clement vom 16. März 1868, auf Erfindung einer Sicherheits-Vorrichtung gegen Entgleisungen bei Wechsellern auf Eisenbahnen.

Sämmtliche hier aufgeführte Privilegien sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Beschreibungen von jedermann im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.

Wien, den 13. Mai 1869.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

(211—1)

Nr. 3388.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 14. Mai 1869, Nr. 3388.

betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine.)

Im Nachhange zu der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 10. Jänner 1869, Nr. 8885 L. G. B. für Krain Nr. 6, wird der Inhalt der Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050, betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine) in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 4. Mai 1869, Nr. 2343, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anläßig vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung Einjährig-Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienstperiode wird erläutert, daß nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienstperiode der Einjährig-Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpunkte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel, ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache der erst nach dem Beginne der Präsenzdienstperiode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht, aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmäßigen Termins für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist nach § 20 des Wehrgesetzes der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. Oktober 1869, oder jenes Jahres, welches sie nach § 21 des Wehrgesetzes selbst wählen können, zu beginnen.

Damit namentlich jenen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche den zur diesjährigen regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen angehören und in Ermanglung der vorgeschriebenen Studienzeugnisse den Nachweis der höhern Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu liefern haben, hiezu noch vor dem Beginne der Stellungsperiode die Gelegenheit geboten werde, werden die Prüfungs-Commissionen bei den Truppendivisions-Commanden erneuert activirt.

Die Prüfungen finden monatlich wenigstens einmal statt und sind in der Regel am letzten Donnerstag eines jeden Monats vorzunehmen.

In Zukunft hat bei diesen Prüfungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges das nachfolgende Programm zur Richtschnur zu dienen.

Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten liefern, haben ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste werden ferner der Praktikantencurs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule zu Großau und die Handelsakademie zu Pest als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet. Aspiranten der bezeichneten Ackerbauschule haben durch Zeugnisse dieser Lehranstalt nachzuweisen, daß sie den Praktikantencurs vollständig absolvirt und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen über die vortragenen Gegenstände mindestens mit gutem Erfolge abgelegt haben; die von den absolvirten Böglingen der Handelsakademie zu Pest beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem, den jeweiligen Prüfungen beizuziehenden Schulens-Inspector gegengezeichnet sein.

Zum Schlusse wird noch erinnert, daß wohl die Eintheilung Einjährig-Freiwilliger zu den Depots-Cadres im Allgemeinen, keineswegs aber zu den 4. oder 5. Feldbataillons der Linien-Infanterie untersagt ist, welche letztern es — wenn gleich sie sich den größten Theil des Jahres hindurch auf einem niedern Stande befinden — an den erforderlichen Lehrkräften nicht fehlt.

Programm:

für die Aufnahmsprüfungen Einjährig-Freiwilliger.

1. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:
 - A. Mathematik, und zwar:
 - a) Algebra,
 - b) Planimetrie und
 - c) Stereometrie;
 - B. Geschichte,
 - C. Geographie,
 - D. Latein und
 - E. eine zweite der lebenden Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer, und zwar aus der kaufmännischen Arithmetik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen läßt, ist aus der speciellen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu D oder E nicht unterzieht, kann für jede derselben aus einem der im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

2. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten;

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinie;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniß der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mitteleuropa und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Latein: Uebersetzung eines Thema's ins Lateinische; Exponiren aus Salustus oder Cäsar;

Naturgeschichte: übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche;

Physik: Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

Chemie: Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

3. Die Gesamtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniß der Grammatik sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stilisirten Aufsatz zu fertigen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten geforderte Kenntniß einer zweiten Sprache (zu 1 E) ist durch richtiges Uebersetzen eines Thema's aus dem Buche und nach dem Gehör darzulegen.

Sigmund Conrad v. Gybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.